



Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat Frau G. Roth
3003 Bern

plus per Mail: Gabriela.Roth@bfm.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 15.4.2009

Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2009 haben Sie den Schweizerischen Gemeindeverband eingeladen, im obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir zu den Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) aus Sicht der unserem Verband angeschlossenen Gemeinden und Städte Stellung.

Allgemeines

Der Schweizerische Gemeindeverband nimmt vor allem zu jenen Fragen Stellung, welche die Interessen der Gemeinden unmittelbar tangieren. Im vorliegenden Fall ist die kommunale Ebene insbesondere an raschen fairen Verfahren sowie klaren gesetzlichen Grundlagen interessiert, die den Vollzugsorganen ermöglichen, Statusfragen der in den Gemeinden anwesenden ausländischen Personen klar und speditiv zu klären. Das Asylgesetz und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sind, bedingt durch die vielen Revisionen, für die Vollzugsorgane an der Front zusehends komplexer und ihre Anwendung schwieriger geworden. Die vorliegende Revision hat zum Ziel, rechtliche Fragen zu klären und das Verfahren effektiver und effizienter zu gestalten. Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt vollumfänglich diese Zielrichtung. Er bezweifelt aber, dass dies einzig mit der Revision vorliegenden Bereichen erreicht werden kann. Deshalb beantragt er, dass zusätzlich die entsprechenden Personalressourcen und ein modernes Vollzugsinstrumentarium bereitgestellt werden, damit die anvisierte Zielrichtung auch erreicht werden kann.

Im Weiteren nimmt der Verband zu einigen Änderungen der beiden Gesetze Stellung, die ihm besonders wichtig scheinen, wie folgt Stellung:

1. Ausschluss von Wehrdienstverweigern und Deserteuren aus der Flüchtlings-eigenschaft (Art. 3 Abs. 3 (neu) AsylG)

Gemäss dieser Bestimmung sollen Personen, die «einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Damit wird auf die starke Zunahme der Asylgesuche aus Eritrea reagiert. Die vorgeschlagene Änderung trägt zur Präzisierung des Flüchtlingsbegriffes bei und wird somit in der Praxis keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben. Der Schweizerische Gemeindeverband kann dieser Bestimmung zustimmen, denn sie trägt mitunter zur Rechtsicherheit bei.

2. Aufhebung der Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einzureichen (Art. 19 Abs. 2 EAsylG)

Es gibt viele gute Gründe für eine Beibehaltung oder eine Abschaffung des Botschaftsverfahrens. Deshalb sollte nach Ansicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes das Thema vielmehr in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Aufnahmepolitik bei Flüchtlingsgruppen diskutiert werden und bei vorliegender Revision von einer Aufhebung abgesehen werden.

3. Strafrechtliche Sanktionierung einer missbräuchlichen politischen Tätigkeit in der Schweiz nur zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 116 Bst. c, d (neu) AsylG)

Der Schweizerische Gemeindeverband kann sich diesem Vorschlag anschliessen. Denn es ist unethisch, wenn eine Person, die keine asylrelevanten Gründe vorbringen kann, diese selbst provoziert und dadurch zum Flüchtling wird, obschon sie vorher keine politischen Aktivitäten entfaltet hat. Ob die Anwendung dieser Norm sich als praxistauglich erweist, ist jedoch fraglich

4. Vereinfachung des Asylverfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen (Art. 111b bis d EAsylG)

Der Schweizerische Gemeindeverband stimmt diesen Bestimmungen grundsätzlich zu. Es ist aber von Bedeutung, dass wichtige Gründe, die gegen eine Wegweisung sprechen, auch nachträglich eingereicht werden können, selbst wenn sich diese ausserhalb der Fristen bewegen.

5. Einführung einer Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung und Bezeichnung von Staaten, in denen der Weg oder Ausweisungsvollzug zumutbar ist. (Art. 83 Abs.5(neu), 5bis(neu) und 5ter(neu) AuG)

Der Schweizerische Gemeindeverband kann sich diesen Bestimmungen anschliessen.

6. Einschränkung der Wohnsitzwahl bei vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen (Art. 85 Abs. 5 EAuG)

Der Schweizerische Gemeindeverband stimmt dieser Bestimmung zu.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

stv.Direktorin




Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband, Bern